

RS Vwgh 1997/6/25 95/15/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.06.1997

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §13 Abs2;

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):95/15/0116 E 23. November 2000 95/15/0118 E 23. November 2000

Rechtssatz

Auch unter dem ausschlaggebenden Gesichtspunkt, daß in der Regel nur eine Mehrzahl von Verkäufen den Schluß auf das Vorliegen eines einem Kurswert ähnlichen Marktpreises der Gesellschaftsanteile mit einiger Sicherheit ermögliche, kann ein Veräußerungsvorgang mit dem Inhalt, daß ein Gesellschafter Anteile zugleich an mehrere Abnehmer verkauft, als (mehrere) "Verkäufe" iSd § 13 Abs 3 zweiter Satz BewG aufgefaßt werden (Hinweis E 20.1.1992, 90/15/0085).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1995150117.X05

Im RIS seit

14.01.2002

Zuletzt aktualisiert am

14.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at